



**Kontakt Bezirk Appenzell**  
071 788 50 32  
renata.holenweger@appenzell.ai.ch



**Kontakt Bezirk Rüte**  
071 787 43 65  
bozana.babic@ruete.ai.ch



## Merkblatt für Parkplatzreservierungen Bezirk Appenzell und Bezirk Rüte

1. Parkplatzreservierungen sollen frühzeitig bei der entsprechenden Anlaufstelle angemeldet werden:

Platz	Anlaufstelle	Wie viele PP
Hallenbadparkplatz	Bezirksverwaltung Appenzell oder Rüte	63
Brauereiplatz	Bezirksverwaltung Rüte	134 + 8 Car PP
Zielplatz	Bezirksverwaltung Appenzell	77 + 6 Car PP
Neuhof	Bezirksverwaltung Appenzell	13
Landsgemeindeplatz	Ratskanzlei AI, 071 788 93 11, info@rk.ai.ch	48
Kanzleiplatz	Ratskanzlei AI	5
Kronengartenplatz	Grundsätzlich keine Reservierungen möglich.	-

 weisse Zone – gebührenpflichtig  
 blaue Zone – nicht gebührenpflichtig

2. Die Anlaufstellen entscheiden, welcher Parkplatz für Ihren Anlass reserviert wird. Grundsätzlich wird immer zuerst der Hallenbadparkplatz reserviert.

3. Die Parkgebühr für die gebührenpflichtigen Plätze setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr (gesteigerter Gemeindegebrauch StrG Art. 13)	Fr.	50.00
Die ersten 90 Minuten	Fr.	0.00
Werktags pro Stunde und pro Auto	Fr.	1.00
Pro Werktag und pro Auto	Fr.	8.00

4. Die Aufwendungen des Ordnungsdienstes Appenzell werden wie folgt verrechnet:

Auf und Abbau Signalisation pro Stunde	Fr.	60.00
Zu- und Wegtransport Signalisation pro Kilometer	Fr.	2.00
Miete Signalisation pro Tag und pro Tafel	Fr.	3.00

5. Für die Signalisation kann der Ordnungsdienst Appenzell beauftragt werden, dieser Aufwand wird immer verrechnet. Es steht Ihnen frei, die Parkplätze selber vorschriftsgemäss abzusperren.

6. Für Reservierungen im Dienst der Öffentlichkeit (Zivilschutz, Feuerwehr, Militär) kann auf die Gebühren verzichtet werden. Dieser Entscheid liegt bei der zuständigen Anlaufstelle.

7. In der Regel werden Parkgebühren und Signalisationsaufwand drei Wochen vor dem Anlass in Rechnung gestellt. Spätere Änderungen der Reservation können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Es ist Sache des Veranstalters, die reservierten Plätze frei zu halten (eigener Ordnungsdienst, Verkehrskadetten, etc.). Über das Vorgehen bei unbefugt parkierten Autos entscheidet die Polizei.